

Satzung der Gemeinde Fahrenzhäusen zur Einrichtung Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungssatzung)

Auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Fahrenzhäusen nachfolgende „Satzung der Gemeinde Fahrenzhäusen zur Einrichtung Mittagsbetreuung (Mittagsbetreuungssatzung)“:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Fahrenzhäusen ist Trägerin des Objektes „Mittagsbetreuung an der Grundschule“, nachfolgend „Mittagsbetreuung“ genannt. Diese wird als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Fahrenzhäusen im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage betrieben.

§ 2 Nutzungsberechtigte

- (1) Die Mittagsbetreuung ist eine Einrichtung für Kinder der 1. bis 4. Klasse der Grundschule Fahrenzhäusen zur Betreuung der Kinder nach dem Unterrichtsende. Der Besuch ist freiwillig.
- (2) Die Höchstzahl der Gruppe wird von der Gemeinde Fahrenzhäusen in Absprache mit der Leiterin der Einrichtung festgelegt.
- (3) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme in die Mittagsbetreuung.

§ 3 Betreuungsarten

In der Mittagsbetreuung kann eine pädagogische Betreuung und eine Hausaufgabenbetreuung sowie ein Mittagessen zum Selbstkostenpreis angeboten werden. Ein Rechtsanspruch besteht jedoch nicht auf diese Betreuungsarten.

§ 4 Personal

Die Gemeinde stellt das für den Betrieb der Mittagsbetreuung notwendige und fachlich geeignete Personal ein und erledigt die Verwaltungs- und Kassengeschäfte.

§ 5 Allgemeine Öffnungszeiten

Die Mittagsbetreuung ist von Montag bis Freitag ab Unterrichtsende bis 16.00 Uhr geöffnet. Während der Ferien und der staatlichen und staatlich geschützten Feiertage ist die Einrichtung grundsätzlich geschlossen mit Ausnahme der Zeiten der Ferienbetreuung nach § 6.



§ 6

Ferienbetreuung und Öffnungszeiten während der Ferienbetreuung

- (1) Eine Ferienbetreuung wird jeweils in den letzten beiden vollen Wochen der Sommerferien, in der ersten Woche der Osterferien, sowie in der ersten Woche der Pfingstferien angeboten. In allen restlichen Ferienwochen wird keine Ferienbetreuung angeboten.
- (2) Die Öffnungszeiten während der oben genannten Ferienbetreuung ist von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr.
- (3) Die Buchung der Ferienbetreuung ist zu Beginn des Einrichtungsjahres verbindlich anzumelden.
- (4) Die Ferienbetreuung ist nur für ganze Wochen buchbar.

§ 7

Anmeldung, Vorzeitiges Ausscheiden, Buchungszeiten

- (1) Die Anmeldung erfolgt in der Regel für das gesamte Einrichtungsjahr.
- (2) Die Buchungszeiten sind zu Beginn des Einrichtungsjahres für das ganze Einrichtungsjahr festzulegen.
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten während des Einrichtungsjahres ist nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.
- (4) Das Ausscheiden aus der Einrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten. Die Abmeldung ist während des Einrichtungsjahres nur aus wichtigen Gründen mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende möglich.
- (5) Die Mindestbuchungszeit in der Mittagsbetreuung beträgt 1 Stunde pro Woche. Anmeldungen mit einer Buchungszeit von mindestens 90 Minuten pro Woche werden bei der Platzvergabe gegenüber der Buchung von nur 1 Stunde pro Woche bevorzugt behandelt.

§ 8

Ausschluss durch die Gemeinde

Ein Kind kann vom weiteren Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn

- a) das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt wird,
- b) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind, oder
- c) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

§ 9

Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Mittagsbetreuung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt auch für krankheitsverdächtige Kinder.
- (2) Erkrankungen sind der Einrichtung unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten nach dem Infektionsschutzgesetz. In diesem Fall kann verlangt werden, dass vor der Wiedenzulassung des Kindes die Genesung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes, bei Bedarf auch des Gesundheitsamtes, nachgewiesen wird.



- (3) Es besteht Mitteilungspflicht durch die Personensorgeberechtigten bezüglich der körperlichen und geistigen Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, sonstige Unverträglichkeiten, Anfallsleiden usw.)
- (4) Ärztlich verordnete Medikamente werden nur in besonderen Ausnahmefällen und nach schriftlicher Vereinbarung mit der Einrichtungsleitung verabreicht.
- (5) Personen die unter einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume der Mittagsbetreuung nicht betreten.

§ 10 Aufsichtspflicht

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben schriftlich zu erklären, falls ihr Kind allein nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten.
- (2) Sollte das Kind von einer nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, ist dies rechtzeitig vorab dem Einrichtungspersonal mitzuteilen.
- (3) Die Mitarbeiter der Einrichtung sind während der vereinbarten Betreuungszeit für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (4) Die Aufsichtspflicht des Einrichtungspersonals endet mit dem Ende der Gruppenöffnungszeit, dem ordnungsgemäßen Abholen des Kindes bzw. dem Verlassen der Einrichtung durch das Kind.

§ 11 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Einrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Einrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden.
- (3) Wird die Einrichtung wegen der Ferien, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (4) Für Verlust, Verwechslung oder Beschädigung der Garderobe und der Ausstattung der Kinder wird weder von der Gemeinde Fahrenzhausen noch vom Personal Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachtes Spielzeug, Fahrräder und dergleichen.

§ 12 Gebühren

Für den Besuch der Einrichtung werden Gebühren entsprechend einer Gebührensatzung erhoben.



§ 13
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. September 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Mittagsbetreuungssatzung vom 05.08.2009 außer Kraft.

Fahrenzhausen, den 17. Mai 2018

Heinrich Stadlbauer
Erster Bürgermeister

Die Satzung wurde am 18.05.2018 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2018 in Kraft.

Die 1. Änderungssatzung (§ 5 Satz 1 und § 6 Abs. 2) vom 12.07.2021 wurde am 14.07.2021 öffentlich bekannt gemacht und trat am 01.09.2021 in Kraft.